

Vorwort

In voller Achtung der Selbstverwaltung des Sports steht die Sportförderung des Kreises Borken unter dem Leitgedanken, Turn- und Sportvereine und Verbände zu stärken, ihre sportlichen Initiativen und Aktivitäten zu fördern und sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell zu unterstützen.

Der Kreis Borken ist sich der Bedeutung des Sports bewußt.

Der Sport erfüllt in der modernen Gesellschaft unentbehrliche erzieherische, gesundheitliche, gesellschaftliche und soziale Aufgaben. Die deutsche Turn- und Sportbewegung hat sie in der „Charta des deutschen Sports“ niedergelegt.

Sport ist im Hinblick auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung keine Nebensache; hier obliegt ihm eine bedeutungsvolle gesellschaftspolitische Aufgabe, die in reger Kontaktpflege und im Meinungsaustausch mit dem KreisSportBund erfüllt werden sollte. Sport gehört zu den wichtigen Grundlagen des Lebens; er ist ein Element der Lebensgestaltung und der Lebenshilfe.

DIE SPORTFÖRDERUNG

Förderungsbereiche

1. Schwerpunktmäßige Projektförderungen
2. Förderung des Breitensports und der „Aktion Vereinshilfe“
3. Förderung der „Aktion Sportabzeichen“
4. Förderung des Leistungs- und Spitzensports
5. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Voraussetzungen

1. Der Kreis Borken gewährt den im Kreisgebiet ansässigen, gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen und Verbänden Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien, ausgenommen Vereine und Verbände in den Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau, soweit es sich nicht um die Förderungsziffer zu 2.2.1 handelt. Die Vereine müssen dem KreisSportBund Borken, dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und den überörtlichen Fachverbänden angehören. Die Vereine müssen eine Abteilung für Jugendliche haben.
2. Auf die im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel besteht kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass die Antragsteller Eigenleistungen erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und der beantragten Beihilfe stehen.
4. Zuschüsse, die für gleiche Förderungsmaßnahmen von dritter Seite gewährt werden, sind in jedem Falle in Anspruch zu nehmen (z. B. Gemeinde, Land, Fachverbände, Toto-Mittel).

Antragsverfahren

1. Zuschüsse und Beihilfen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Die Anträge sind nach Durchführung der Maßnahme spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres beim Fachbereich Schule, Kultur, Sport in Borken zu stellen.
3. Den Anträgen sind Nachweise und Belege über Maßnahmeart und Zweck sowie eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

4. Voraussetzung zur Gewährung der beantragten Zuschüsse ist der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis der zuvor erhaltenen Kreisbeihilfe(n).
5. Die Zuschussanträge zu den Maßnahmen des Förderungsbereichs 4 dieser Richtlinien werden bis zum Antragstermin gesammelt. Die Zuschüsse werden dann im Verhältnis des Bedarfs zu den vorhandenen Sportförderungsmitteln gewährt, jedoch nicht über die Höchstsätze hinaus.

Bewilligungsbedingungen

1. Über die Bewilligung einer Beihilfe wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bewilligungsempfänger hat die Bedingungen des Bewilligungsbescheides anzuerkennen.
2. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen.
3. Werden die Beihilfen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht geführt, so sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.
4. Einsparungen und finanzielle Zuwendungen von dritter Seite für gleiche Förderungsmaßnahmen sind auf die zuschussfähigen Kosten anzurechnen. Mehrausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
5. Der Kreis Borken ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und Beihilfen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Kreis behält sich vor, evtl. erforderliche sportfachliche Gutachten und die Stellungnahmen des KreisSportBundes Borken einzuholen.

Förderungsrichtlinien

1. Förderungsbereich

Schwerpunktmäßige Projektförderung

1.1 Förderungsmaßnahme:

Errichtung und Einrichtung von Sportbau-Projekten (Zentren) mit schwerpunktmäßiger und überörtlicher Bedeutung, insbesondere Leistungszentren

- keine allgemeine Projektförderung -

1.1.1 Zuwendungshöhe:

Anerkennung jeder Einzelmaßnahme und Zuschusshöhe nur auf besonderen Beschluss

2. Förderungsbereich

Förderung des Breitensports und der „Aktion Vereinshilfe“

2.1 Zuschüsse an Turn- und Sportvereine und Verbände

2.1.1 Förderungsmaßnahme:

Leiter- und Mitarbeiterschulungen, Seminare, überfachliche Vereins-Führungsschulungen, Organisationsleiter-Ausbildung

2.1.2 Zuwendungshöhe:

Übernahme der nachgewiesenen und nicht durch Zuschüsse anderer gedeckten Kosten. Zu den anerkenungsfähigen Gesamtkosten gehören insbesondere Referentenhonorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten im Umkreis bis zu 150 km

2.2.1 Förderungsmaßnahme:

Ausbildung und Fortbildung von Vereins Übungsleitern, Jugend- und Organisationsleitern, insbesondere Durchführung von Lehrgängen durch den KreisSportBund Borken

2.2.2 Zuwendungshöhe:

Übernahme der anfallenden Personalkosten und Referentenhonorare für die Lehrwarte

2.3.1 Förderungsmaßnahme:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in den Turn- und Sportvereinen sowie

DLRG-Ortsgruppen auf der Grundlage der mit Wirkung vom 1.3.1983 erlassenen Landesrichtlinien

2.3.2 Zuwendungshöhe:

Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag nach den vom Kultusminister NW durch Erlass festgelegten Zuschuss-einheiten gewährt. die Höhe der Zuwendung wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt.

Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschuss-einheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien.

2.3.3 Verfahren:

Als Antrags- und Berechnungsgrundlage dient der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes (LSB).

Aus Vereinfachungsgründen werden die hierfür notwendigen Unterlagen vom KreisSportBund Borken gesammelt zur Verfügung gestellt.

Für DLRG-Übungsleiter gilt der von den Ortsgruppen beim Kreis Borken gestellte Zuschussantrag lt. Vordruck.

2.3.4 Verwendungsnachweis:

Soweit der gemäß den Landesrichtlinien dem Landes-SportBund gegenüber zu führende Verwendungsnachweis zu keinen Beanstandungen führt, gilt damit auch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Verwendung der Kreismittel als erbracht.

DLRG-Ortsgruppen haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unmittelbar gegenüber dem Kreis nachzuweisen.

2.4.1 Förderungsmaßnahme:

Durchführung offizieller Lehrgänge zur Ausbildung von Rettungsschwimmern (DLRG-Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, Silber, Gold)

2.4.2 Zuwendungshöhe:

Je erworbener Prüfschein für Jugendliche 1,25 Euro

3. Förderungsbereich

Förderung der „Aktion Sportabzeichen“

3.1 Zuschüsse für Sportabzeichen

3.1.1 Förderungsmaßnahme:

Erwerb von Kinder- und Jugendsportabzeichen sowie Sportabzeichen für Erwachsene, falls es sich bei den Erwerbern um Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende handelt

3.1.2 Zuwendungshöhe:

Übernahme der vom LandesSportBund festgesetzten vollen Kosten

3.2.1 Förderungsmaßnahme:

Aus- und Fortbildung der Sportabzeichenprüfer

3.2.2 Zuwendungshöhe:

Übernahme der nachgewiesenen Lehrgangs-Sachkosten

4. Förderungsbereich

Förderung des Leistungs- und Spitzensports

4.1 Zuschüsse an Turn- und Sportvereine und Verbände

4.1.1 Förderungsmaßnahme:

Durchführung von überörtlichen bzw. überregionalen Turn- und Sportveranstaltungen (Wettbewerbe, Meisterschaften, Großveranstaltungen), wobei solche Begegnungen ausgenommen bleiben, die den Charakter von Vereins-, Jubiläums- oder Pokal-Turnieren haben

4.1.2 Zuwendungshöhe:

Je Einzelmaßnahme:
Bis zu 40 % der anerkenungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht höher als der Gemeindegzuschuss, höchstens aber 500 Euro

4.2.1 Förderungsmaßnahme:

Ausgaben für herausragende Nachwuchskräfte, Leistungs- und Spitzensportler, die an Qualifikationswettkämpfen bzw. Meisterschaften auf Landes-, Bundes- oder höherer Ebene teilnehmen

4.2.2 Zuwendungshöhe:

Je Einzelmaßnahme:

Bis zu 40 % der anerkannten Gesamtkosten (Fahrt, Verpflegung, Unterkunft, Startgeld), höchstens jedoch 500 Euro

4.3.1 Förderungsmaßnahme:

Zentrale Fachverbands-Lehrgänge (Leistungsschulungen) für förderungswürdige Nachwuchskräfte (Talentsuche) und Leistungssportler; ausgenommen hiervon sind jegliche Auswahl-, Sichtungs- oder Qualifikations-, Spiel- und Wettkampfbegegnungen

4.3.2 Zuwendungshöhe:

Je Einzelmaßnahme:

Bis zu 40 % der anerkannten Gesamtkosten (Fahrt, Verpflegung, Unterkunft, Lehrgangsbegleitung), höchstens jedoch 500 Euro

5. Förderungsbereich

Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Zuschüsse an Turn- und Sportvereine und Verbände

5.1.1 Förderungsmaßnahme:

Stiftung von Wanderpreisen oder Ehrenpreisen (Pokale) bei herausragenden Turn- und Sportveranstaltungen, die über den Rahmen örtlicher Wettkampfbegegnungen hinausgehen und von einem Verein des Kreises Borken ausgerichtet werden (z. B. Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesmeisterschaften)

5.1.2 Zuwendungshöhe:

Über die Stiftung von Wander- und Ehrenpreisen ist dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, jährlich einmal zu berichten.

(Quelle: Richtlinien des Kreises Borken zur Förderung des Sports in der Fassung vom 15.11.2001)

DIE SPORTAUSZEICHNUNGEN

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen verleiht der Kreis Borken an aktive Sportlerinnen und Sportler (Einzel- oder Mannschaftswettkämpfer), die ihren Wohnsitz im Kreis Borken haben oder einem Sportverein im Kreis Borken angehören, die

SPORTMEDAILLE

IN GOLD, SILBER

ODER BRONZE.

2. Beschreibung

Die Sportmedaille hat einen Durchmesser von 5 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das stilisierte Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Borken“. Die Rückseite zeigt das Kreisgebiet und in der Umschrift den Text: „Für hervorragende sportliche Leistungen“.

3. Sportmedaille in Gold

Die Sportmedaille in Gold wird verliehen

3.1 für die Erringung des 1. bis 6. Platzes bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Meister-

3.2 für die Erringung von Olympia-, Welt- und Europarekorden,

3.3 an Sportler, die mit dem „Silbernen Lorbeerblatt“ durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.

4. Sportmedaille in Silber

Die Sportmedaille in Silber wird verliehen

4.1 für die Teilnahme an Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften,

4.3 für die Erringung des 1. und 2. Platzes bei Deutschen Meisterschaften,

4.3 für die Erringung von Deutschen Rekorden.

5. Sportmedaille in Bronze

Die Sportmedaille in Bronze wird verliehen

5.1 für die Erringung des 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften,

5.2 für die Mitwirkung in der Nationalmannschaft eines Spitzenfachverbandes.

6. Wertung

6.1 Gewertet werden nur Leistungen und Erfolge, die in den zuständigen ordentlichen Fachverbänden auf Bundesebene erzielt und anerkannt werden. Hierbei werden nur die Fachverbände berücksichtigt, die am „Förderungskonzept Leistungssport“ für die Landesfachverbände des LandesSportBundes NW beteiligt sind.

6.2 Bei Erringung mehrerer Erfolge wird nur eine Sportmedaille, und zwar die für die höchste Leistung, verliehen. Sämtliche Erfolge gemäß Ziff. 3 - 5 werden in der Besitzurkunde vermerkt.

6.3 Eine Ehrung ist nur einmalig innerhalb der jeweiligen Altersklasse und Sportart möglich, es sei denn, dass die Voraussetzungen für eine weitere höherrangige Verleihung erfüllt werden.

7. Verfahren

7.1 Die Vorschläge für Ehrungen gemäß Ziff. 3 - 5 sind mit Begründung beim Landrat des Kreises Borken, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Sportvereine, die örtlichen Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der KreisSportBund Borken.

7.2 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Kreisausschuss nach Anhörung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport und des KreisSportBundes Borken. Er kann dabei von den eingegangenen Vorschlägen abweichen.

7.4 Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Landrat unterzeichnet. In der Urkunde sind die für die Verleihung maßgebenden Erfolge darzulegen.

(Quelle: Verleihungsrichtlinien des Kreises Borken über Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des aktiven Sports in der Fassung vom 15.06.2000)

Auskünfte

Kreis Borken
Fachbereich Schule, Kultur, Sport
Burloer Straße 93
46325 Borken
Tel.: 0 28 61/82-1344 und 82-1346

Sportförderung

